



„Was tun, wenn ein Schüler ohne/mit wenig deutsche/n Sprachkenntnisse/n in eine Regelklasse kommt?“

Ein Leitfaden für Lehrkräfte



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie haben in Ihrer Klasse einen neu zugewanderten Schüler oder eine neu zugewanderte Schülerin ohne deutsche Sprachkenntnisse aufgenommen. Da dies im Unterrichtsalltag herausfordernd sein kann, möchte die mittelfränkische Beratung Migration Ihnen einige Informationen und Anregungen geben, die Ihnen und dem Schüler oder der Schülerin den gemeinsamen Start erleichtern.

Dieser Leitfaden soll Ihnen den Einstieg in die Arbeit im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ erleichtern und eine Orientierung im interkulturellen Bereich bieten.

Wir erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und absoluter Aktualität, denn die Regelungen unterliegen einer ständigen Anpassung. Sie finden jedoch aktuelle Links und Internetseiten angegeben, wo Sie den aktuellsten Stand abrufen können.

Seien Sie mutig und gewiss, dass jede Sprachförderung besser ist als gar keine.

Ihre Berater Migration

Die Kontaktdaten der Berater Migration entnehmen Sie bitte der Schulexpertenseite www.schulexperten-mittelfranken.de.



Kinder ohne/mit wenig Deutschkenntnissen in Regelklassen

www.isb.bayern.de

Stichwort: Beschulung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen

Schulpflicht

Grundsätzlich werden Flüchtlingskinder im Schulalter (bei Vollzeitschulpflicht i.d.R. im Alter von 6-15 Jahren) **drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland in Bayern schulpflichtig** (Art. 35 Abs. 1, Art. 37 BayEUG; vgl. auch Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention: Recht auf Zugang zu Bildung und Schulunterricht.) „Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht, welche 9 Jahre dauert, schließt sich regelmäßig die dreijährige Berufsschulpflicht an (Art. 35 Abs. 2 und 3, Art. 37, 39 BayEUG).“

Wer hat Migrationshintergrund?

Mindestens ein Kriterium muss zutreffen:

- Keine deutsche **Staatsangehörigkeit**
- Nichtdeutsches **Geburtsland**
- Nichtdeutsche **Verkehrssprache** in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn der Schüler/die Schülerin die deutsche Sprache beherrscht)

Quelle: DEFKAT

Schüler und Eltern willkommen heißen

<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/willkommenskultur/www.willkommen.schule.bayern.de>

- Schulhaus zeigen, wichtige Personen vorstellen, Schulpaten an die Seite stellen, Stundenplan, Material
- Elternbriefe mit Piktogrammen
- Elterngespräche/Elternbriefe in verschiedenen Sprachen bei www.niekao.de:
Unterrichtsorganisation: stärkenbasierte Elterngespräche; diese übersetzt in 12 Sprachen bei [liane.kunrath@web.de anfordern](mailto:liane.kunrath@web.de).
- Fragebogen zur Erfassung von sprachlichen Kompetenzen bei mehrsprachigen Kindern und Jugendlichen in allen möglichen Sprachen bei: www.aschum.de unter [Förderschule/Arbeitskreise/Diagnostik bei Mehrsprachigkeit](#)

Eingewöhnungsphase

Berücksichtigen Sie, dass der Schüler oder die Schülerin nicht nur Zeit zum Ankommen in der neuen Klasse benötigt, sondern sich auch in einem fremden Land zurechtfinden muss. Oftmals sind die Eltern ebenso überfordert mit der neuen Lebenssituation und können ihre Kinder bei vielen schulischen und organisatorischen Problemen nicht unterstützen. Vielleicht haben Sie die Möglichkeit, bei wichtigen Anliegen einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Sicher haben Sie in Ihrer Klasse sozial kompetente Schüler*innen, die nicht nur gerne ihr Schulhaus zeigen, sondern auch Freizeitmöglichkeiten vor Ort. Laut KMS vom 04.05.2022 „sollen auch Mittelschülerinnen und Mittelschüler die Möglichkeit erhalten, sich ehrenamtlich als Tutorin bzw. Tutor für Mitschülerinnen und Mitschüler zu engagieren.“ Die Rahmenbedingungen hierfür sind im genannten KMS beschrieben.



Wenn ein Kind große Schwierigkeiten hat, sich in den alltäglichen Unterrichtsablauf einzugewöhnen, kann man z. B. in Absprache mit den Erziehungsberechtigten oder - bei unbegleiteten Flüchtlingskindern - in Absprache mit dem Vormund das Kind auch zeitlich befristet an einzelnen Schultagen kürzer beschulen (z. B. einen Monat lang nur vier Schulstunden täglich).

Anmerkung: nur wenn die Schulbesuchsfähigkeit entsprechend eingeschränkt ist, wegen bestehender Schulpflicht nicht bei normalen „Eingewöhnungsschwierigkeiten“

Dabei handelt es sich **nicht** um eine Ordnungs- /Erziehungsmaßnahme nach BayEUG.

In solchen Fällen muss **Rücksprache mit der Schulleitung** gehalten werden.

Leistungsnachweise in allen Fächern (laut KMS vom 16.9.2016)

In einer **Regelklasse** bearbeiten die Schüler*innen mit sprachlichen Schwierigkeiten die **inhaltlich/fachlich gleichen Leistungsnachweise** wie ihre Mitschüler. In **pädagogischer Verantwortung** und unter Beachtung des Grundsatzes der **Chancengleichheit** darf die Lehrkraft den Schüler*innen mit nichtdeutscher Muttersprache jedoch **Hilfestellungen** zukommen lassen.

Mögliche Hilfestellungen

- schriftliche Leistungsnachweise werden in mündlicher Form erbracht (v. a. zu Beginn des Unterrichts in Deutschland)
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungsnachweise vs. schriftlicher Leistungsnachweise
- andere/einfachere Formulierung der identischen Aufgabenstellung
- zusätzliche Erklärungen durch Lehrkraft
- zusätzlich bereitgestelltes (Anschauungs-)Material (z. B. Bilder)

Die in pädagogischer Verantwortung gegebenen Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden **nicht** in die Zeugnisbemerkungen aufgenommen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei nicht um Notenschutz, der ausschließlich in den in § 34 BaySchO konkret benannten Fällen gewährt wird.

Bewertung

Die **Bewertung** der Leistungsnachweise wird auch bei Hilfestellung **nicht verändert**.

Für wen gilt der LehrplanPLUS DaZ?

Der LehrplanPLUS Deutsch als Zweitsprache gilt für alle Kinder mit Migrationshintergrund und einem daraus resultierenden sprachlichen Förderbedarf.

Das heißt für den Klassenlehrer: Jeder Lehrer soll möglichst durch binnendifferenzierende Maßnahmen DaZ unterrichten und der Schüler bekommt dann auch eine DaZ-Note.

Möglichkeiten, sich über DaZ zu informieren: <https://daz.alp.dillingen.de>

Note in Deutsch oder DaZ?

Der LehrplanPLUS ermöglicht nun auch ganz offiziell, dass Ihr neuer Schüler oder Ihre neue Schülerin eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache anstelle der Deutschnote erhält.



Basiert der Deutschunterricht ganz oder zum Teil auf dem LehrplanPLUS DaZ, so beziehen sich die Leistungsnachweise auf die Inhalte des DaZ-Lehrplans.

Zwei Möglichkeiten:

- **regulärer Leistungsnachweis** kann z.B. für die Gruppe der nach LehrplanPLUS DaZ unterrichteten Kinder **angepasst/differenziert** werden.
- **Leistungsnachweise** für die beiden Gruppen (Deutsch/DaZ) können **unabhängig voneinander** durchgeführt werden.
-

Hinweise zur Korrektur...

...in der Grundschule: In allen Fächern sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit (Rechtschreibung, Syntax, Grammatik) und schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten. (GrSo §11 Abs. 1)

...in der Mittelschule: In den Fächern Deutsch, DaZ und Englisch sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit (Rechtschreibung, Syntax, Grammatik) und in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten. (MSO §13 Abs 1)

Im Zeugnis

Basiert der Unterricht ganz oder zum Teil auf dem **LehrplanPLUS DaZ**, so erhält die Schülerin/der Schüler eine **Gesamtnote in DaZ**.

Ausnahme: Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit eine Deutschnote zu beantragen, wenn der Deutschunterricht wenigstens teilweise besucht wird (wichtig für den Übertritt). Schüler*innen müssen dafür über einen angemessenen Zeitraum nach den Kriterien des LehrplanPLUS Deutsch benotet werden.

„Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache können in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken unberücksichtigt bleiben.“ (§ 13 Abs. 4 GrSO; § 15 Abs. 3 Satz 2 MSO). Nach neuem LehrplanPLUS ist aber die Beschulung und Benotung im Fach DaZ vorgesehen und deshalb vorzuziehen.

(**Achtung: Teilnahme am Qualifizierenden Mittelschulabschluss im Fach DaZ** ist nur möglich, wenn der/die Schüler*in 6 Jahre oder weniger eine deutsche Schule besucht. Bei längerem Schulbesuch ist die Prüfung im Fach Deutsch abzulegen § 23 Abs. 2 Satz 2 MSO)

Notenaussetzung

Entlastend kann sein, dass für eine angemessene Zeit (vorübergehend) keine Noten erteilt werden müssen. Einen diesbezüglichen Elternbrief finden Sie auf der Schulexpertenseite oder auf Anfrage bei den Berater*innen Migration.

Lehrerkonferenz entscheidet (nach vorheriger Anhörung der Eltern) → **zeitweilige Notenaussetzung** (für ein Fach, mehrere oder alle Fächer – **nicht** DaZ!)

Dauer nicht festgelegt. Empfehlung: Halbjährliche Prüfung
(Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG, § 11 Abs. 2 GrSO; § 13 Abs. 2 MSO)

(Anmerkung: nicht zu lange, besser sprachlich vereinfachen!)

Noten können (in allen Fächern) durch **allgemeine Bewertungen** ersetzt werden.



Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule

Bei Erfüllung aller nachfolgend genannten Voraussetzungen

- Gesamtdurchschnittsnote M/D/HSU ab 3,33 für Schüler, die nach der 1. Klasse in eine deutsche Schule aufgenommen wurden: § 6 Abs. 6 GrSO
- Besuch des regulären Deutschunterrichts vor Ausgabe des Übertrittszeugnisses über angemessenen Zeitraum hinweg; Mängel in der deutschen Sprache erscheinen als noch behebbar
- Jahresfortgangsnote im Fach Deutsch (nicht Deutsch als Zweitsprache) nötig: § 15 Abs. 3 GrSO; KMS vom 16.09.2016
- Deutschfördereinrichtung an manchen Gymnasien: InGym
- Deutschfördereinrichtung in manchen Realschulen: SprInt

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Eine Diagnostik durch den MSD, inwieweit ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, kann in der Regel erst nach einer gewissen Zeit des Ankommens im deutschen Schulsystem mit adäquaten Lernangeboten erfolgen. Dies scheint frühestens im Laufe des zweiten Jahres des Schulbesuchs in Deutschland gegeben. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer eindeutig vorliegenden Behinderung kann der fachlich zuständige MSD schon früher hinzugezogen werden.

Kultur- und religionssensibles Lernen

(Inter)kulturelle Kompetenz beschreibt die „Kompetenz, auf Grundlage bestimmter Haltungen und Einstellungen sowie besonderer Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten in interkulturellen Situationen effektiv und angemessen zu interagieren“. Die Auseinandersetzung mit interkulturellem Lernen soll Wege aufzeigen, kulturelle Vielfalt nicht zu ignorieren oder nur als Belastung und Risiko zu empfinden, sondern als Bereicherung und Chance zu verstehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayEUG).

Materialien - Literaturhinweise

Lehrplan

LehrplanPLUS Deutsch als Zweitsprache (gilt auch in Regelklassen)

[LehrplanPLUS - Grundschule - Deutsch als Zweitsprache - Fachprofile](#)

[LehrplanPLUS - Mittelschule - Deutsch als Zweitsprache - Fachprofile](#)

Rechtliches/Organisatorisches:

[Rechtliches und Administratives Beratung Migration Mfr - TaskCards](#)

Zusammenstellung verschiedenster DaZ-Materialien und -Ideen:

[DaZ in der Grundschule - Unterrichtshilfen Beratung Migration Mfr - TaskCards](#)

[DaZ in der Mittelschule - Unterrichtshilfen Beratung Migration Mittelfranken - TaskCards](#)

[DaZ und Migration](#)